



Infos aus dem Zentralbetriebsrat



Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

In dieser Woche ist uns gelungen, worum unsere Landesbediensteten in der KUK schon lange kämpfen: die Geschäftsführung hat uns die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung für Alle bis 30. Juni 2020 zugesagt.

Während es für städtische Bedienstete und einige Landesbediensteten ganz normal ist, zu stempeln, stempeln die meisten Landesbediensteten noch nicht. Es passiert, dass auf derselben Station 1 DGKP stempelt, die/der andere DGKP nicht.

Nur eine elektronische Zeiterfassung inkl. Toleranzzeit vor und nach Dienstende garantiert eine korrekte und faire Arbeitszeiterfassung und -gestaltung.

Wir werden uns in gewohnter Weise konstruktiv einbringen und euch laufend informieren.

Herzlichst, Ihr

Branko Novaković & Erich Linner
Vorsitzender Stv. Vorsitzender

BV Arbeitszeit für Ärzte/-innen abgeschlossen

Vereinheitlichung der Regelungen von AKh und gespag geglückt!

Heute um 9:00 Uhr hat ZBRV Branko Novaković die Betriebsvereinbarung (BV) über die Arbeitszeit für Ärzte/-innen in der KUK für den Zentralbetriebsrat unterschrieben. Die Vertreter/-innen von Mittelbau und Ausbildungsärzten/-innen werden die Betriebsvereinbarung in der kommenden Woche unterzeichnen. Die **Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft** und ist befristet bis 30. Juni 2025.

Einheitliche Regelungen in der KUK als Ziel

Wie bei allen Betriebsvereinbarungen war das Ziel, eine KUK-weit einheitliche Regelung zu verhandeln, was auch weitestgehend gelungen ist. Geholfen hat in diesem Zusammenhang, dass die bisher gültigen gespag- und AKh-Regelungen schon in weiten Teilen identisch waren.

Für alle interessierten Kollegen/-innen bietet der Zentralbetriebsrat Info-Veranstaltungen zur detaillierten Vorstellung der neuen Arbeitszeit-Betriebsvereinbarung für Ärzte/-innen an:

Am NMC: 26. Juni, 14:00-15:00 Uhr | Mehrzwecksaal 1

Am MC: 27. Juni, 14:00-15:00 Uhr | Hörsaal 1 (MC6)

Die Neuerungen im Überblick

Es ist gelungen, alle Arbeitszeit-Regelungen für Ärzte/-innen, sowohl über die elektronische Zeiterfassung als auch über das KA-AZG, in einem Dokument zusammenzuführen.

Dienstzeitrahmen

Der Wunsch der Geschäftsführung, einen Dienstzeitrahmen von 6-22 Uhr einzuführen, wurde nicht umgesetzt. KUK-weit einheitlich kann die wöchentliche Soll-Arbeitszeit nun zwischen 6 und 18 Uhr erbracht werden (AKh bisher 6-16 Uhr, gespag 6-18 Uhr).



Infos aus dem Zentralbetriebsrat

Wollen Abteilungen von diesem Rahmen abweichen (zB „Abendambulanzen“), ist das nur möglich, wenn mehr als 50% der Fachärzte/-innen der Abteilung und zusätzlich der Betriebsrat zustimmen. Bereits existierende Vereinbarungen bleiben aufrecht.

Monatssoll an Weihnachten und Silvester

Hier ist es zu keiner Vereinheitlichung gekommen, die Regelungen von Stadt und Land gelten weiterhin.

Urlaubskonsum

Ab sofort kann Urlaub nicht nur stunden- sondern auch minutenweise konsumiert werden.

Toleranzzeit

Zeitbuchungen bis 10 Minuten vor Dienstbeginn (bisher 20 Minuten) bzw. bis 2 Stunden nach Dienstende werden als Toleranzzeit gewertet. Bei einem notwendigen früheren Dienstbeginn bzw. notwendigen späteren Dienstende können darüber hinausgehende Zeiten mit Zeitbeleg von den Vorgesetzten genehmigt werden. Ist ein entsprechend früherer Dienstbeginn nicht nur im Einzelfall sondern täglich notwendig, kann im Rahmen des Dienstzeitrahmens (ab 6 Uhr) auch eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstbeginns angedacht werden.

Die Toleranzzeit nach Dienstende muss, wie es im AKh üblich war, nicht genehmigt werden (wesentliche Verbesserung zur gespag-BV). Nach 1 Jahr wird die Toleranzzeit von 2h nach Dienstende evaluiert.

Verlängerte Dienste

Verlängerte Dienste dauern grundsätzlich maximal 25 Stunden. Mit Zustimmung von mehr als 50% der Fachärzte/-innen der Abteilung und des Betriebsrats können verlängerte Dienste bis zum Auslaufen der gesetzlichen Möglichkeit am 31.12.2020 bis zu 26 Stunden erlaubt werden. Eine Antragsvorlage kann beim Zentralbetriebsrat angefragt werden.

Nach 25 bzw. 26 Stunden wird die Zeit automatisch in der Zeiterfassung abgeschnitten. Die betroffenen Kollegen/-innen werden über ein erfolgtes automatisches Abschneiden informiert und können die (im System registrierte aber nicht aufs Zeitkonto angerechnete) Zeit mit Begründung und Zeitbeleg erhalten.

Ruhezeit nach Rufbereitschafts-Einsätzen

Zu diesem Thema wird in der BV keine Aussage getätigt, es gilt daher wie gehabt die gesetzliche Regelung des KA-AZG, wonach die 11-stündige Ruhezeit nach einem Rufbereitschafts-Einsatz neu zu laufen beginnt. Kann dadurch der am nächsten Tag geplante Tagdienst erst verspätet angetreten werden, ist die Zeit vom geplanten bis zum verschobenen späteren Dienstantritt zu bezahlen.

Maximale Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum

Im Durchrechnungszeitraum darf die maximale Wochenarbeitszeit grundsätzlich 64 Stunden nicht überschreiten. Abteilungen haben die Möglichkeit, mit Zustimmung von 50% der Fachärzte/-innen (Ärzte/-innen in Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin/zum Allgemeinmediziner gelten hierbei als eigene Gruppe) und des



Infos aus dem Zentralbetriebsrat

Betriebsrats auf bis zu 72 Stunden (Obergrenze der alten gespag-BV) auszuweiten. Eine Antragsvorlage kann beim Zentralbetriebsrat angefragt werden.

Ärztammer-Vereinbarungen zur Reduktion der wöchentlichen Ruhezeit

In der alten gespag-BV bestand bereits bisher die Möglichkeit, die wöchentliche Ruhezeit für eine Abteilung auf 0 Stunden herabzusetzen (bei Erreichen von 36 Wochenstunden im Durchrechnungszeitraum), wenn darüber eine Vereinbarung mit der Ärztekammer vorliegt. Diese Möglichkeit wird auf die gesamte KUK ausgeweitet.

Dienstverträge für Teilzeitbeschäftigte

Dieser Punkt war in der alten AKh-BV noch nicht enthalten. Neben dem Beschäftigungsausmaß ist ebenfalls schriftlich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang verlängerte Dienste, Sonn- und Feiertagedienste oder Rufbereitschaften zu leisten sind. Auch eine betrieblich erforderliche oder von den Teilzeitbeschäftigten gewünschte Verteilung der Wochenarbeitszeit auf einzelne Wochentage kann festgehalten werden.

Die meisten Punkte bleiben jedoch unverändert

Nachdem die Betriebsvereinbarungen von AKh und gespag schon in vielen Punkten übereingestimmt haben bzw. einige Punkte von den Dienstgebern Stadt Linz und Land OÖ unterschiedlich geregelt sind, bleiben weite Teile der Betriebsvereinbarungen unverändert.

- Berechnung des Monats-Solls;
- Dienstplanung;
- Stundenanrechnungen bei planbaren und nicht planbaren (zB Krankheit) Abwesenheiten;
- Abbau von Zeitguthaben;
- Toleranzzeit nach Dienstende im Schichtbetrieb (zB NFA) iHv 10 Minuten;
- Bestehende Regelungen über die Ruhepause;
- Regelungen über Rufbereitschafts-Einsätze;
- Zeitraum für Mehrleistungsabrechnung;
- Aufwertung von Mehrleistungen;
- Auszahlung und Akontierung von Mehrleistungen;
- Verlängerung der Durchrechnungszeiträume;
- Wochenarbeitszeit;
- Wochenruhe;
- Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit; Außergewöhnliche Fälle;
- Zustimmung von Mitarbeitern/-innen.

Guter Kompromiss erzielt

Ab sofort wird es den Ärzten/-innen in der KUK ermöglicht, noch reibungsloser und mit weniger administrativem Aufwand tätig zu werden. Wir bedanken uns bei allen Verhandler/-innen.